

**GEMEINDE GAIENHOFEN**

**Landkreis Konstanz**

**Abfallwirtschaftssatzung vom 22.06.2015,  
geändert am 17.10.2017, 17.12.2019 und 22.12.2020**

**ÄNDERUNGSSATZUNG**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 22.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

A) § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

**§ 13  
Abfallbehälter**

- (7) Jeder gebührenwirksame Tausch von Müllgefäßen, sowie die An- und Abmeldung der Biotonne/n wird mit einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € belegt. Dies gilt nicht für den erstmaligen Tausch im Jahr der Einführung des neuen Abfallsystems bzw. bei Eigentümerwechsel.

B) § 23 Abs. 2, 3 und 4 erhält folgende Fassung:

**§ 23  
Benutzungsgebühren für die Abfälle, die die Gemeinde einsammelt**

- (2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen,

sie beträgt jährlich bei

einer Wohnung bzw. einem Gewerbestandort	82,80 €
zwei Wohnungen	139,28 €
drei Wohnungen	195,80 €
vier und fünf Wohnungen	270,96 €
sechs und sieben Wohnungen	384,00 €
acht bis zwölf Wohnungen	563,12 €
mehr als zwölf Wohnungen	817,40 €

- (3) Die volumenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt jährlich für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

40 Liter	31,64 €
80 Liter	44,48 €
120 Liter	57,28 €
240 Liter	95,76 €
1.100 Liter	417,20 €

(4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum jeweils 3,50 €.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gaienhofen, den 23.12.2020

Für den Gemeinderat



Uwe Eisch,  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.